



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

26.11.1996 - Drucksache 14/516

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgerschaft wählt einen Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß sowie einen Ausschuß für Haushalt und Finanzen und für die verschiedenen Zweige ihrer Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse. In dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß hat der Präsident oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz, im Ausschuß für Haushalt und Finanzen steht der stärksten Oppositionsfraktion der Vorsitz zu.“

2. § 63 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die nach Absatz 1 vergebenen Stellen werden bei der Verteilung angerechnet.“

3. § 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bürgerschaft beschließt über die Größe der jeweiligen Ausschüsse aufgrund einer Verständigung unter den Fraktionen.“

4. Es wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft erteilten Aufträge tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen und der Bürgerschaft Empfehlungen unterbreiten. Empfehlungen im Sinne von Satz 2 sind Gesetzentwürfe, Anträge und Entschließungsanträge.

(2) Die Ausschüsse beraten im Haushaltsaufstellungsverfahren die Teile des Haushaltsplanes, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(3) Die Ausschüsse können für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Unterausschüsse einsetzen.

(4) Die Ausschüsse können für bestimmte Aufgaben einen oder mehrere Abgeordnete als Beauftragte oder Berichterstatter einsetzen.

(5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anhörungen durchführen sowie Sachverständige und Vertreter betroffener Interessen anhören. Auf Antrag eines Viertels der Ausschußmitglieder oder auf Antrag zweier im Ausschuß veriteter Fraktionen, die in der Bürgerschaft über ein Viertel der Stimmen verfügen, muß der Ausschuß Sachverständige und Vertreter betroffener Interessen anhören.

(6) Die Ausschußvorsitzenden laden mit Angabe der Tagesordnungspunkte die Beteiligten zu den Sitzungen ein. Auf Antrag eines Fünftels der Ausschußmitglieder (alternativ: auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag zweier im Ausschuß vertretenen Fraktionen) muß eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

(7) Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder der Bürgerschaft muß bei Gesetzentwürfen und Anträgen spätestens sechs Monate nach der Überweisung Bericht erstattet oder ein schriftlicher Zwischenbericht gegeben werden. Kann ein Auftrag von einem Ausschuß nicht erledigt werden, gibt er ihn an die Bürgerschaft zurück.

(8) An Pressekonferenzen, die auf Beschluß eines Ausschusses abgehalten werden, ist mindestens ein Vertreter jeder Fraktion zu beteiligen. Presseerklärungen, die im Namen des Ausschusses abgegeben werden, sind mit den Vertretern der Fraktionen im Ausschuß abzustimmen."

5. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Teilnahme an Ausschußsitzungen

(1) In den Ausschüssen ist das ordentliche Mitglied und bei dessen Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied stimmberechtigt. Sind auch die stellvertretenden Mitglieder verhindert, kann im Einzelfall die Stellvertretung durch jedes Mitglied derselben Fraktion ausgeübt werden, wenn dies dem Ausschußvorsitzenden angezeigt wird.

(2) An den Beratungen eines Ausschusses, dem ein in der Bürgerschaft gestellter Antrag überwiesen ist, kann der von den Antragstellern hierzu beauftragte Abgeordnete, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) An den Sitzungen eines Ausschusses können mit beratender Stimme auch der Präsident der Bürgerschaft und die nicht dem Ausschuß angehörenden Vorsitzenden derjenigen Fraktionen teilnehmen, welche im Ausschuß vertreten sind.

(4) Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, können einen Abgeordneten ihrer Fraktion ohne Stimmrecht entsenden."

Dr. Kuhn, Mützelburg, Karoline Linnert
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN